

Besondere Bedingungen betreffend Erhöhung der Versicherungssumme nach dem Index des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

1. Index (Grund-Index)

Voraussetzung für eine Erhöhung der Versicherungssumme ist ein Ansteigen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten "Index der Verbraucherpreise 76", in der Folge Index genannt. Wird die Verlautbarung dieses Verbraucherpreisindex 76 eingestellt, tritt an seine Stelle ein mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzulegender Ersatz-Index. Als Index bei Versicherungsbeginn, der als Grund-Index bezeichnet wird, gilt der letzte bis zum 15. des dem Versicherungsbeginn vorangehenden Monats verlautbarte Index.

2. Erhöhungsanspruch

Regulierungen der beiderseitigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag finden über schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers ohne Gesundheitsnachweis zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres statt, wenn der Grund-Index seit dem Versicherungsbeginn um mindestens 10 % bzw. wenn der Grund-Index gegenüber dem Index seit der letzten Regulierung um mindestens weitere 10 % seines Wertes gestiegen ist. Eine Erhöhung der Grundversicherungssumme (Versicherungssumme bei Vertragsabschluß) kann nur mit der prozentuellen Steigerung beansprucht werden, die der Grund-Index jeweils erfahren hat.

Sobald ein Erhöhungsanspruch auf Grund eingetretener Index-Steigerung gegeben ist, wird der Versicherungsnehmer von der Gesellschaft vor der betreffenden Beitragsfälligkeit bei gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten bis zum 15. des der Beitragsfälligkeit vorangehenden Monats verlautbarten Index schriftlich darauf aufmerksam gemacht, seinen Erhöhungsanspruch geltend zu machen. Die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, daß er von dem Recht auf Erhöhung der Grundversicherungssumme Gebrauch macht (Erhöhungserklärung), muß der Gesellschaft spätestens am 15. Tag nach dem Beitragsfälligkeitstermin schriftlich zugehen.

3. Durchführung der Erhöhung

Die Erhöhungsversicherung wird nach der Tarifkombination der Grundversicherung abgeschlossen, wobei die Versicherungssumme auf Tausender aufgerundet wird.

Die Laufzeit wird auf den Ablauftermin der Grundversicherung abgestellt.

Nach der so bestimmten Tarifkombination, der Laufzeit und nach dem Alter des Versicherten zu Beginn der Erhöhungsversicherung werden die Beiträge für die Erhöhungsversicherung bemessen. Über jede Erhöhung der Grundversicherungssumme wird ein Polizzenanhang ausgefertigt.

4. Haftung der Gesellschaft

Hat der Versicherungsnehmer von dem Recht der Erhöhung rechtzeitig (Punkt 2) Gebrauch gemacht, haftet die Gesellschaft vom Beginn der Erhöhungsversicherung an, keinesfalls aber vor Zugang der Erhöhungserklärung bei der Gesellschaft.

Der Versicherungsnehmer hat den im Polizzenanhang (Punkt 3) verrechneten Beitrag samt Ausfertigungsgebühr und etwaigen öffentlichen Abgaben unverzüglich nach Empfang des Polizzenanhangs zu zahlen. Für den Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung. Im übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung sinngemäß auch für die Erhöhungsversicherungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Fristen der §§ 5, 6, 10 und 19 vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen sind.

5. Erlöschen des Erhöhungsanspruches

Der Erhöhungsanspruch erlischt für die ganze fernere Versicherungsdauer, wenn

- a) die restliche Laufzeit der Grundversicherung kleiner ist als 5 Jahre,
- b) die Beitragszahlung zur Grundversicherung oder zu einer bereits bestehenden Erhöhungsversicherung ganz oder teilweise eingestellt wird,
- c) der Versicherungsnehmer von einer Erhöhungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 4. 4. 1978, GZ 96 9051/2 - V16178.